



Versicherung / **neu definiert**

# **Allgemeine Vertragsbedingungen (AVB) /** Luftfahrzeugversicherung

Ausgabe 08.2013

# Inhaltsübersicht

|  |    |
|--|----|
| <b>Ihre Luftfahrzeugversicherung im Überblick</b> . . . . .  | 3  |
| <b>A Gemeinsame Bedingungen</b> . . . . .  | 6  |
| A1 Grundlagen des Versicherungsvertrags . . . . .  | 6  |
| A2 Inhalt des Versicherungsvertrags . . . . .  | 6  |
| A3 Versicherungsbeginn und Vertragsdauer . . . . .   | 6  |
| A4 Geltungsbereich . . . . .   | 6  |
| A5 Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung und<br>-verminderung . . . . .  | 6  |
| A6 Prämienzahlung und -rückerstattung . . . . .  | 7  |
| A7 Hinterlegung des Lufttüchtigkeitszeugnis<br>(Sistierung) . . . . .  | 7  |
| A8 Änderungen des Prämientarifs . . . . .  | 7  |
| A9 Ausländische Versicherungssteuern . . . . .   | 7  |
| A10 Schadenfall . . . . .  | 7  |
| A11 Kündigung im Schadenfall . . . . .   | 7  |
| A12 Verletzung von Obliegenheiten . . . . .  | 8  |
| A13 Rückforderung von zu viel erbrachten Leistungen . . . . .  | 8  |
| A14 Sanktionen . . . . .   | 8  |
| A15 Gerichtsstand und Rechtsanwendung . . . . .  | 8  |
| A16 Luftrechtliche Sonderbestimmungen<br>im Zusammenhang mit Haftpflicht . . . . .   | 8  |
| A17 Ergänzendes Recht . . . . .  | 8  |
| A18 Definitionen . . . . .   | 8  |
| <b>B Dritthaftpflichtversicherung<br/>(Versicherung der Haftpflichtansprüche von<br/>Drittpersonen ausserhalb des Luftfahrzeugs)</b> . . . . . | 10 |
| B1 Versicherungsschutz . . . . .   | 10 |
| B2 Versicherte Personen . . . . .  | 10 |
| B3 Versicherungsleistungen . . . . .   | 10 |
| B4 Selbstbehalt. . . . .   | 10 |
| B5 Einschränkungen des Versicherungsumfangs<br>(Ausschlüsse) . . . . .   | 10 |
| <b>C Einheitsdeckung<br/>(Versicherung der Haftpflichtansprüche<br/>von Dritten und Passagieren)</b> . . . . .                                 | 11 |
| C1 Versicherungsschutz . . . . .   | 11 |
| C2 Versicherte Personen . . . . .  | 11 |
| C3 Versicherungsleistungen . . . . .   | 11 |
| C4 Entschädigung von Ansprüchen Dritter . . . . .  | 12 |
| C5 Entschädigung von Passagier-Ansprüchen . . . . .  | 12 |
| C6 Anrechnung an Haftpflichtansprüche . . . . .  | 12 |
| C7 Selbstbehalt . . . . .  | 12 |
| C8 Beförderungsscheine . . . . .   | 12 |
| C9 Einschränkungen des Versicherungsumfangs<br>(Ausschlüsse) . . . . .   | 12 |
| <b>D Kaskoversicherung</b> . . . . .   | 12 |
| D1 Versicherungsumfang am Luftfahrzeug . . . . .   | 12 |
| D2 Versicherungsschutz . . . . .   | 12 |
| D3 Versicherungsleistungen . . . . .   | 13 |
| D4 Obliegenheiten im Schadenfall . . . . .   | 13 |
| D5 Zusätzliche Versicherungsleistung für<br>Motorluftfahrzeuge . . . . .   | 14 |
| D6 Einschränkungen des Versicherungsumfangs<br>(Ausschlüsse) . . . . .   | 14 |
| D7 Selbstbehalt . . . . .  | 14 |
| D8 Schadenfreiheitsrabatt . . . . .  | 14 |
| <b>E Insassenunfallversicherung</b> . . . . .  | 15 |
| E1 Versicherungsschutz . . . . .   | 15 |
| E2 Versicherte Personen . . . . .  | 15 |
| E3 Versicherungsleistungen . . . . .   | 15 |
| E4 Einschränkungen des Versicherungsumfangs<br>(Ausschlüsse) . . . . .   | 16 |
| E5 Deckungserweiterungen . . . . .   | 16 |

Aus Gründen der leichteren Lesbarkeit wird auf die weibliche Personenbezeichnung verzichtet.

# Ihre Luftfahrzeugversicherung im Überblick

Gerne orientieren wir Sie über den wichtigsten Inhalt unseres Versicherungsangebots.

**Wer ist Versicherungsträger?**

AXA Versicherungen AG, General-Guisan-Strasse 40, 8401 Winterthur, (im Folgenden «AXA»), eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur und Tochtergesellschaft der AXA Gruppe.

**Welche Risiken/Gefahren können versichert werden?**

Ihrer Offerte/Antrag entnehmen Sie, welche Deckungsbestandteile versichert werden:

- **Dritthaftpflichtversicherung:** Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten ausserhalb des Luftfahrzeugs (**Artikel B AVB**). Gedeckte Risiken/Gefahren: z. B. Verletzung/Tötung von Drittpersonen (Personenschäden), Beschädigung/Zerstörung z. B. von Sachen, Gebäuden oder Grundstücken (Sachschäden) durch das versicherte Luftfahrzeug.
- **Einheitsdeckung:** Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten ausserhalb des Luftfahrzeugs und von Passagieren (**Artikel C AVB**). Gedeckte Risiken/Gefahren: Zusätzlich zu den gedeckten Risiken/Gefahren der Dritthaftpflichtversicherung, z. B. Verletzung/Tötung von Passagieren (Personenschäden).
- **Kaskoversicherung:** Beschädigung, Entwendung oder Zerstörung des in der Offerte/Antrag erwähnten Luftfahrzeugs (**Artikel D AVB**). Gedeckte Risiken/Gefahren: z.B. Kollision, Diebstahl, Elementarschäden, Naturgefahren, Glasbruch, Feuer, Marderschäden/Kleintierfrass.
- **Insassenunfallversicherung** für Passagiere und/oder Besatzungsmitglieder (**Artikel E AVB**). Gedeckte Risiken/Gefahren: z.B. Körperschädigungen, Einatmen von Gasen/Dämpfen, Einnahme ätzender Stoffe, Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich, Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, Ertrinken, Ersticken.

**Welche Leistungen umfasst der gewählte Versicherungsschutz?**

## **Dritthaftpflicht**

Bezahlung berechtigter und Abwehr unberechtigter **Ansprüche von Dritten** bei Personen- und Sachschäden, die durch das versicherte Luftfahrzeug entstanden sind, im Rahmen der in der Police vereinbarten Versicherungssumme (**Artikel B 3 AVB**). Ausgeschlossen sind u.a. Ansprüche (**Artikel B 5 AVB**):

- des Halters/haftpflichtigen Versicherten;
- bei Verwendung des Luftfahrzeugs ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen;
- von Insassen für Schäden, die sie bei der Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs erleiden;
- für Schäden am versicherten Luftfahrzeug;
- für Schäden aus Transport von Gütern;
- bei Flügen zum Zweck eines Vergehens oder Verbrechens.

## **Einheitsdeckung**

Bezahlung berechtigter und Abwehr unberechtigter **Ansprüche von Dritten und Passagieren** bei Personen- und Sachschäden, die durch das versicherte Luftfahrzeug entstanden sind, im Rahmen der in der Police vereinbarten Versicherungssumme (**Artikel C 3 AVB**). Ausgeschlossen sind u.a. Ansprüche (**Artikel C 9 AVB**):

- analog der Dritthaftpflichtversicherung, jedoch sind die Ansprüche von Passagieren für Schäden, die sie bei der Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs erleiden, gedeckt.

## **Kasko**

Schäden am Luftfahrzeug und von fest mit dem Luftfahrzeug verbundenen Teilen. Entschädigung bei Totalverlust des Luftfahrzeugs oder Übernahme der Reparaturkosten bis maximal zu der in der Police vereinbarten Versicherungssumme (**Artikel D 3 AVB**). Ausgeschlossen sind u.a. Ansprüche (**Artikel D 6 AVB**):

- aus Betriebsschäden, d. h. Schäden ohne gewaltsame, äussere Einwirkungen (z. B. Riss- oder Abnutzungsschäden);
- aus Schäden infolge von Kurzschlüssen, sofern sie auf einen Betriebsschaden zurückzuführen sind;
- aus Schäden am Triebwerk, entstanden durch Manipulationsfehler, durch Überbelastung oder durch Überhitzung desselben.

### **Insassenunfall**

Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der rechtmässigen Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs. Entrichtet wird eine Entschädigung für den gewählten Personenkreis (Besatzungsmitglieder und/oder Passagiere) für die in der Police erwähnten Leistungen (wie z.B. Todesfall-, Invaliditätskapital, Taggelder und Heilungskosten) (**Artikel E 3 AVB**). Nicht versichert sind u.a. Unfälle (**Artikel E 4 AVB**):

- von Besatzungsmitgliedern, die das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich verwenden, obwohl die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für sie selbst oder das versicherte Luftfahrzeug nicht vorhanden waren;
- von Passagieren, die gewusst haben, oder den Umständen nach hätten wissen müssen, dass für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren.

### **Wer ist versichert?**

Versichert sind die in der Police erwähnten Personen (Versicherungsnehmer sowie Versicherte) (**Artikel B2, C2 und E2 AVB**).

### **Wie berechnet sich die Prämie?**

Mit dem Abschluss des Versicherungsvertrags ist seitens des Versicherungsnehmers eine Prämie geschuldet, welche sich aufgrund der folgenden Risikodaten zusammensetzt:

#### **Dritthaftpflicht**

Luftfahrzeug-Klasse, gewählte Versicherungssumme unter Berücksichtigung von Rabatten oder Zuschlägen im Zusammenhang mit dem versicherten Pilotenkreis und dem Verwendungszweck.

#### **Einheitsdeckung**

Luftfahrzeug-Klasse, gewählte Versicherungssumme unter Berücksichtigung von Rabatten oder Zuschlägen im Zusammenhang mit dem versicherten Pilotenkreis, der Anzahl Sitze gemäss den technischen Akten des Luftfahrzeugs und dem Verwendungszweck.

#### **Kasko**

Luftfahrzeug-Klasse, Versicherungssumme des Luftfahrzeugs unter Berücksichtigung von Rabatten oder Zuschlägen im Zusammenhang mit der gewählten Selbstbehaltsvariante, dem versicherten Pilotenkreis, Verwendungszweck und dem Baujahr.

#### **Insassenunfall**

Versicherter Personenkreis sowie versicherte Leistungen unter Berücksichtigung von Rabatten oder Zuschlägen im Zusammenhang mit dem versicherten Pilotenkreis.

### **Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?**

- Unverzügliche Information der AXA bei Gefahrerhöhung und -verminderung (**Artikel A 5 AVB**).
- Termingerechte Entrichtung der in der Police aufgeführten Prämie (**Artikel A 6 AVB**).
- **Im Schadenfall** umgehende Meldung an die AXA (**Artikel A 10 AVB**). Der Versicherungsnehmer darf unter keinen Umständen Forderungen anerkennen oder irgendwelche Schuldanerkenntnisse oder Zugeständnisse abgeben.
- Bezüglich der Kaskoversicherung gilt das **Veränderungsverbot** gemäss **Artikel 68 VVG**.

### **Wann beginnt und endet der Versicherungsschutz?**

Die Dritthaftpflichtversicherung beginnt am Tag, der im Versicherungsnachweis/Zertifikat eingetragen ist; die Versicherungen für die anderen Risiken beginnen am Tag, der in der Police bzw. in der schriftlichen Deckungszusage eingetragen ist (**Artikel A 3.1 AVB**).

Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Sofern in der Police nicht anders vereinbart, verlängert sich der Vertrag danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für 1 Jahr oder weniger abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist (**Artikel A 3.3 AVB**).

### **Wo gilt der Versicherungsschutz?**

Sofern in der Police nichts anderes erwähnt ist, gilt der Versicherungsschutz auf der ganzen Welt (**Artikel A 4 AVB**).

**Welche Daten werden wie von der AXA verwendet?**

Im Rahmen der Vertragsanbahnung und der Vertragsdurchführung erhält die AXA Kenntnis von folgenden Daten:

- Kundendaten (Name, Adresse, Geburtsdatum, Geschlecht, Nationalität, Zahlungsverbindungsdaten usw.), gespeichert in elektronischen Kundendateien;
- Antragsdaten (Angaben zum versicherten Risiko, Antworten auf die Antragsfragen, Sachverständigenberichte, Angaben des Vorversicherers über den bisherigen Schadenverlauf usw.), abgelegt in den Policendossiers;
- Vertragsdaten (Vertragsdauer, versicherte Risiken und Leistungen usw.), gespeichert in Vertragsverwaltungssystemen wie physische Policendossiers und elektronische Risikodatenbanken;
- Zahlungsdaten (Datum der Prämieingänge, Ausstände, Mahnungen, Guthaben usw.), gespeichert in Inkassodatenbanken;
- allfällige Schadendaten (Schadenmeldungen, Abklärungsberichte, Rechnungsbelege usw.), gespeichert in physischen Schadendossiers und elektronischen Schadenapplikationssystemen.

Diese Daten werden benötigt, um das Risiko zu prüfen und einzuschätzen, den Vertrag zu verwalten, die Prämien zeitgerecht einzufordern und im Leistungsfall die Schäden korrekt abzuwickeln. Die Daten sind mindestens während 10 Jahren nach Vertragsauflösung, Schadendaten mindestens während 10 Jahren nach Erledigung des Schadenfalls aufzubewahren.

Falls erforderlich, werden die Daten an involvierte Dritte, namentlich andere beteiligte Versicherer, Pfandgläubiger, Behörden, Anwälte und externe Sachverständige weitergeleitet. Eine Datenweitergabe kann auch zum Zwecke der Aufdeckung oder Verhinderung eines Versicherungsmissbrauchs erfolgen.

Die in der Schweiz und im Fürstentum Liechtenstein operierenden Gesellschaften der AXA Gruppe gewähren einander zwecks administrativer Vereinfachung und zu Marketingzwecken (um unseren Kunden ein optimales Produkte- und Dienstleistungsangebot zu unterbreiten) Einblick in die Stammdaten (zwecks Identifizierung der Kunden) und die Vertragsgrunddaten (ohne Antrags- und Schadendaten) sowie in die erstellten Kundenprofile.

**Wichtig!**

Weitergehende Informationen finden Sie in der Offerte/Antrag (vor Vertragsabschluss) respektive in der Police (nach Vertragsabschluss) und in den Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB).

**Für den Vertragsinhalt sind allein die Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) und die Police massgebend.**

# A Gemeinsame Bedingungen

## A1

### Grundlagen des Versicherungsvertrags

- Die Grundlagen des Versicherungsvertrags bilden:
- die Versicherungspolice;
  - die vorliegenden Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB);
  - die allenfalls angehängten Besonderen Vertragsbedingungen (BVB);
  - das Versicherungsvertragsgesetz (VVG);
  - die schriftlichen Erklärungen, die der Versicherungsnehmer abgibt.

## A2

### Inhalt des Versicherungsvertrags

- Der Vertrag kann die folgenden Deckungsbestandteile – einzeln oder kombiniert – beinhalten:
  - Dritthaftpflichtversicherung (Versicherung der Haftpflichtansprüche von Drittpersonen ausserhalb des versicherten Luftfahrzeugs);
  - Einheitsdeckung, kombinierte Haftpflichtversicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren;
  - Kaskoversicherung;
  - Insassenunfallversicherung.
- Die versicherten Deckungsbestandteile sowie die entsprechenden Prämien sind in der Police aufgeführt.

## A3

### Versicherungsbeginn und Vertragsdauer

- Die Dritthaftpflichtversicherung beginnt am Tag, der im Versicherungsnachweis/Zertifikat eingetragen ist; die Versicherungen für die anderen Risiken beginnen am Tag, der in der Police bzw. in der schriftlichen Deckungszusage eingetragen ist.
- Bis zur Aushändigung der Police kann die AXA den Antrag schriftlich ablehnen, auch wenn ein Versicherungsnachweis oder eine Deckungszusage abgegeben worden ist. Lehnt sie ab, erlischt der Versicherungsschutz 3 Tage nach dem Eintreffen der Mitteilung beim Versicherungsnehmer (vorbehalten bleiben die luftrechtlichen Sonderbestimmungen). Für die Dauer des Versicherungsschutzes ist die Prämie anteilmässig geschuldet.
- Der Vertrag ist für die in der Police genannte Dauer abgeschlossen. Sofern in der Police nicht anders vereinbart, verlängert sich der Vertrag danach jeweils um 1 Jahr, wenn nicht ein Vertragspartner spätestens 3 Monate vorher eine schriftliche Kündigung erhalten hat. Ist der Vertrag für 1 Jahr oder weniger abgeschlossen, erlischt er am Tag, der in der Police aufgeführt ist.
- Die Versicherungsdeckungen enden, wenn das versicherte Luftfahrzeug im staatlichen Luftfahrzeugregister gelöscht wird.

## A4

### Geltungsbereich

- Zeitliche und örtliche Geltung**

Ist in der Police nichts anderes vereinbart, gelten die Versicherungen für Schäden, die während der Vertragsdauer auf der ganzen Welt eintreten.
- Leistungsabgrenzung**

Die Versicherungen, mit Ausnahme der Dritthaftpflichtversicherung, gelten nur

  - wenn das versicherte Luftfahrzeug von den in der Police aufgeführten Personen pilotiert wird;
  - bei Kontroll-, Vorführungs-, Abholungs- und Ablieferungsflügen durch Piloten eines Reparatur-, Service- oder Luftfahrzeughandelsunternehmens;
  - bei Abnahme- und Kontrollflügen durch Piloten des Bundesamtes für Zivilluftfahrt (BAZL) oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle.

## A5

### Anzeigepflicht bei Gefahrerhöhung und -verminderung

- Treffen die in der Police oder im Antrag aufgeführten Angaben nicht mehr zu, hat der Versicherungsnehmer die AXA unverzüglich zu informieren. Jede **Änderung** einer für die Beurteilung **der Gefahr** erheblichen Tatsache, deren Umfang die Parteien bei Vertragsabschluss festgestellt haben, ist der AXA sofort schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Versicherungsnehmer diese Mitteilung bei Gefahrerhöhung, so ist die AXA für die Folgezeit nicht mehr an den Vertrag gebunden. Als erheblich gelten beispielsweise die folgenden Tatsachen:
  - Änderungen im Verwendungszweck,
  - Wechsel des Luftfahrzeugs,
  - Änderungen im Pilotenkreis bzw. der Lizenzen,
  - Änderungen der Versicherungswerte,
  - vom Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle gemachte Auflagen usw.Diese Aufzählung ist nicht abschliessend.
- Ist der Versicherungsnehmer seiner Anzeigepflicht nachgekommen, so ist die erhöhte Gefahr gedeckt. Die AXA ist jedoch berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Anzeige den Vertrag auf 2 Wochen zu kündigen. Eine allfällige Mehrprämie ist vom Eintritt der Gefahrerhöhung an geschuldet. Bei Gefahrverminderung reduziert die AXA die Prämie entsprechend.

## A6

### Prämienzahlung und -rückerstattung

- 1 Die Prämien werden an dem Tag fällig, der in der Police oder auf der Prämienrechnung eingetragen ist.
- 2 Sofern der Versicherungsnehmer die Prämie für eine bestimmte Versicherungsdauer vorausbezahlt hat und der Vertrag aus irgendeinem Grunde vor Ablauf dieser Dauer aufgehoben wird, zahlt ihm die AXA die auf die nicht abgelaufene Versicherungsperiode entfallende Prämie zurück und fordert noch fällige Ratenzahlungen nicht mehr ein.

#### Diese Regelung gilt nicht,

- wenn der Versicherungsnehmer den Vertrag im Teilschadenfall während des auf den Vertragsabschluss folgenden Jahres, d.h. innerhalb eines Jahres seit Vertragsabschluss kündigt;
  - bei Totalverlust des Luftfahrzeugs.
- 3 Die Verrechnung mit anderen Forderungen der AXA aus diesem Vertrag bleibt vorbehalten.
  - 4 Die AXA kann bei Ratenzahlungen einen Zuschlag erheben.

## A7

### Hinterlegung des Lufttüchtigkeitszeugnis (Sistierung)

- 1 Ist in der Police nichts anderes vereinbart, verzichtet der Versicherungsnehmer auf die Hinterlegung des Lufttüchtigkeitszeugnis beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) oder der zuständigen ausländischen bzw. gesetzlichen Aufsichtsstelle. Wird das Lufttüchtigkeitszeugnis dennoch hinterlegt, gewährt die AXA keinen Sistierungsrabatt.
- 2 Anstelle der Sistierungsmöglichkeit ist für Kolbenmotorflugzeuge und Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) ein Nutzungsrabatt in der Prämie bereits in Abzug gebracht.

## A8

### Änderungen des Prämientarifs

- 1 Ändern während der Vertragsdauer die Prämien oder die Selbstbehaltregelungen des Tarifs, so kann die AXA die Anpassung des Vertrags vom folgenden Versicherungsjahr an verlangen. Zu diesem Zweck hat sie dem Versicherungsnehmer die Änderung **spätestens 30 Tage vor Ablauf des Versicherungsjahrs bekannt zu geben**.
- 2 Der Versicherungsnehmer hat hierauf das Recht, den Vertrag als Ganzes oder die von der Änderung betroffenen Versicherungen innerhalb von 30 Tagen seit Erhalt der Mitteilung auf den Zeitpunkt zu kündigen, auf den die Prämienhöhung in Kraft treten würde. Die Kündigung muss, um gültig zu sein, spätestens am letzten Tag dieser Frist bei der AXA eintreffen.
- 3 Unterlässt der Versicherungsnehmer die Kündigung, gilt dies als Zustimmung zur Anpassung des Vertrags.
- 4 Änderungen des eidgenössischen Stempels und der gesetzlichen Abgaben fallen nicht unter diese Regelung und werden ab Zeitpunkt der Änderung wirksam.

## A9

### Ausländische Versicherungssteuern

Die in Rechnung gestellten Prämien enthalten keine Versicherungssteuern, welche ausserhalb der Schweiz und Fürstentum Liechtenstein geschuldet sein könnten. Falls weitere Versicherungssteuern geschuldet sind, dann ist der Versicherungsnehmer für die Deklaration und Bezahlung an die entsprechende Behörde selber verantwortlich.

## A10

### Schadenfall

#### 1 Anzeigepflicht

Der Eintritt eines Ereignisses, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, hat der Versicherungsnehmer der AXA unverzüglich anzuzeigen.

#### 2 Haftpflichtversicherung

Die Verhandlungen mit dem Geschädigten führt die AXA in ihrem Namen oder als Vertreterin des Versicherten. Der Versicherte bzw. der Versicherungsnehmer darf von sich aus dem Geschädigten gegenüber keine Forderungen anerkennen und keine Zahlungen leisten. Kommt es zu einem Zivilprozess, hat er der AXA die Führung zu überlassen. Die von der AXA getroffene Erledigung der Forderungen ist für den Versicherten verbindlich.

#### 3 Kaskoversicherung

Reparaturen dürfen nur mit Einwilligung der AXA, nach vorheriger Einreichung eines Kostenvoranschlags, in Auftrag gegeben werden.

In dringenden Fällen können Reparaturen ohne Rückfragen vorgenommen werden, sofern sie voraussichtlich CHF 3000.– nicht übersteigen.

#### 4 Insassenunfallversicherung

Bei einem Unfall ist so bald als möglich für ärztliche Pflege zu sorgen. Der behandelnde Arzt ist der AXA gegenüber von der Schweigepflicht zu entbinden. Jeder Versicherte ist verpflichtet, sich auf Verlangen der AXA durch einen von ihr beauftragten Arzt untersuchen zu lassen.

Bei einem Todesfall haben die anspruchsberechtigten Hinterbliebenen in die Sektion einzuwilligen, sofern für den Tod noch andere Ursachen als der versicherte Unfall möglich sind.

## A11

### Kündigung im Schadenfall

- 1 Nach jedem Schadenereignis, für das die AXA Leistungen erbringt, kann die betroffene Versicherung oder der Vertrag als Ganzes gekündigt werden, und zwar
  - vom Versicherungsnehmer spätestens 14 Tage nachdem er von der Auszahlung Kenntnis erhalten hat;
  - von der AXA spätestens bei der Auszahlung.
- 2 Kündigt entweder die AXA oder der Versicherungsnehmer, erlischt die Versicherung 14 Tage nach dem Eintreffen der Kündigung bei der anderen Vertragspartei.

## A 12

### Verletzung von Obliegenheiten

Verletzt ein Versicherter die ihm durch diesen Vertrag (z.B. Artikel A 5.1 AVB) oder das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) übertragenen Obliegenheiten oder werden die gebotenen Melde- und Verhaltenspflichten schuldhaft verletzt, entfällt ihm gegenüber der Versicherungsschutz bzw. kann die AXA die Leistung entsprechend kürzen. Es sei denn, der Versicherte beweise, dass die Verletzung nach den Umständen als unverschuldet erscheint, oder dass der Schaden auch bei Erfüllung der Obliegenheit eingetreten wäre.

## A 13

### Rückforderung von zu viel erbrachten Leistungen

Hat die AXA auf Grund der entsprechenden Gesetzgebung über die Luftfahrt Leistungen zu erbringen, die sie nach den übrigen Bestimmungen dieses Vertrags und dem Versicherungsvertragsgesetz (VVG) nicht erbringen müsste, kann sie diese vom Versicherungsnehmer zurückfordern.

## A 14

### Sanktionen

- 1 Nicht versichert sind Ansprüche in Zusammenhang mit Sanktionen, Restriktionen oder Verboten aus Konventionen, Gesetzen und Verordnungen, u.a. von der Europäischen Union, welche rechtsverbindlich für Versicherer sind und daraus resultierende Versicherungsleistungen verbieten.
- 2 Dieser Vertrag schliesst Waren/Güter, als auch Transportmittel aus, welche per Luft, Meer, inländischen Gewässern oder Strassen transportiert werden und welche Sanktionen, Restriktionen, einem Teil- oder Totalembargo oder anderen Verboten unterliegen. Ebenfalls ausgeschlossen sind daraus resultierende Haftpflichtansprüche.
- 3 Ebenfalls ist dieser Vertrag nicht anwendbar für jegliche Art von Handel oder Aktivitäten, welche auf Sanktionen, Restriktionen, Embargos oder Verboten, oder jeglichen geheimen Handel und/oder jegliche Transportmittel, eingesetzt für solche Einsätze, zurück zu führen sind.

## A 15

### Gerichtsstand und Rechtsanwendung

Als Gerichtsstand stehen dem Versicherten wahlweise der ordentliche Gerichtsstand (Sitz der AXA) oder sein Schweizerischer oder Liechtensteinischer Wohnort bzw. Sitz zur Verfügung. In Ergänzung zu diesen Bestimmungen gelten das Versicherungsvertragsgesetz (VVG) und die Bestimmungen in der Schweizerischen Gesetzgebung über die Luftfahrt.

## A 16

### Luftrechtliche Sonderbestimmungen im Zusammenhang mit Haftpflicht

Bis zu den Pflichtversicherungssummen gilt Folgendes:

- 1 Für den **geschädigten Dritten auf der Erde** sind die Angaben auf dem Versicherungsnachweis massgebend, auch wenn sie tiefer sein sollten als jene in der Police festgehalten. Insbesondere sind die Mindestversicherungssummen, die auf dem Versicherungsnachweis in Sonderziehungsrechten (SZR) angegeben sind, von der AXA gewährleistet.

- 2 Endet der Versicherungsvertrag

- während des Flugs, verlängert sich der Versicherungsschutz bis zur nächsten Landung, bei der die Bordpapiere amtlich geprüft werden können, höchstens aber um 24 Stunden;
- bleiben Ersatzansprüche gleichwohl bis zum Entzug des Lufttüchtigkeitszeugnisses oder dem Nachweis einer neuen Sicherstellung gedeckt, längstens aber bis zu 15 Tage nachdem das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vom Ende des Vertrags benachrichtigt worden ist. Als Zeitpunkt des Entzugs gilt der Tag, an dem die Entzugsverfügung rechtskräftig wird.

- 3 Dem **geschädigten Dritten auf der Erde** werden nur die über die Schweizerische Gesetzgebung über die Luftfahrt oder gleichwertige ausländische Gesetzgebung zulässigen Ausschlüsse entgegengehalten.

- 4 Für Schweizerische Flugbetriebsunternehmen gilt bis zur Pflichtversicherungssumme zudem Folgendes:  
Die Versicherungsdeckung endet spätestens nach Ablauf von 15 Tagen, nachdem die AXA das Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) vom Ende des Vertrags benachrichtigt hat. Als Zeitpunkt des Rück- bzw. Entzugs gilt der Tag, an dem die entsprechende Verfügung rechtskräftig wird. Das Rückforderungsrecht gemäss Artikel A 13 AVB bleibt vorbehalten.

## A 17

### Ergänzendes Recht

In Ergänzung zu diesen Bedingungen gelten insbesondere das Versicherungsvertragsgesetz (VVG), die Bestimmungen des Luftfahrtgesetz (LFG) sowie das Bundesgesetz über den Gerichtsstand in Zivilsachen (GestG). Für Versicherungsverträge, welche liechtensteinischem Recht unterstehen, gehen bei Abweichungen zu diesen Bedingungen die zwingenden Bestimmungen des liechtensteinischen Rechts vor.

## A 18

### Definitionen

#### Anzeigepflicht (-Verletzung)

Die Pflicht des Antragsstellers alle für den Abschluss des Versicherungsvertrags erforderlichen Informationen zu liefern. Durch das versehentliche oder absichtliche Verschweigen riskiert der Versicherungsnehmer die Kündigung vom Vertrag seitens des Versicherers, und dass ein Schaden nicht entschädigt wird.

#### Ausschluss

Einschränkung der Versicherungsdeckung.

#### Besatzungsmitglieder

Personen, die zur Führung des Luftfahrzeugs oder zu sonstigen Dienstleistungen an Bord vom Verfügungsberechtigten ermächtigt sind und die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen besitzen, in Ausübung ihrer Funktion.

#### Europa

Als Europa wird das geografische Europa bezeichnet, inklusive der Türkei und Marokko.

#### Haftpflicht

Das Gesetz schreibt die Versicherung der Haftung des Luftfahrzeughalters gegenüber Dritten und Passagieren vor.



**Insassen**

Besatzungsmitglieder und Passagiere.

**Kasko**

Kasko ist ein Kurzwort für Kaskoversicherung und steht für die Sachversicherung des ganzen Luftfahrzeugs.

**Luftfahrtgesetz (LFG)**

Bundesgesetz über die Luftfahrt vom 21. Dezember 1948 (in der jeweils gültigen Fassung).

**Luftfahrtverordnung (LFV)**

Verordnung über die Luftfahrt vom 14. November 1973 (in der jeweils gültigen Fassung).

**Luftfrachtführer**

Wer die Beförderung von Reisenden, Reisegepäck oder Gütern mit einem Luftfahrzeug übernimmt. Die Beförderung ist gegen Entgelt oder kann unentgeltlich von einem betriebsbewilligten Luftfahrtunternehmen erfolgen.

**Lufttransportverordnung (LTrV)**

Verordnung über den Lufttransport vom 17. August 2005 (in der jeweils gültigen Fassung).

**Montrealer Übereinkommen (MÜ)**

Übereinkommen zur Vereinheitlichung bestimmter Vorschriften über die Beförderung im internationalen Luftverkehr vom 28. Mai 1999 (in der jeweils gültigen Fassung).

**Passagiere**

Personen, die sich mit Zustimmung des Piloten oder des Luftfrachtführers im versicherten Luftfahrzeug befinden und nicht Besatzungsmitglieder sind. Den Passagieren gleichgestellt werden Flugschüler am Doppelsteuer und Fallschirmspringer.

**Selbstbehalt**

Eigenbeteiligung des Versicherungsnehmers im Schadenfall. Der Selbstbehalt kann in Form eines Prozentsatzes oder eines fixen Betrags definiert werden.

**Sonderziehungsrecht (SZR)**

Das Sonderziehungsrecht ist eine Währungseinheit, die der Internationale Währungsfonds (IWF) als Rechnungs- und Zahlungseinheit geschaffen hat. Sein Wert wird täglich auf der Basis eines Korbes der wichtigsten internationalen Währungen (USD, EUR, JPY, GBP) berechnet.

**Sorgfaltspflicht (-Verletzung)**

Die schuldhafte Verletzung von selbstverständlichen Schadenverhütungsregeln.

**Standlauf**

Betrieb der Triebwerke zu technischen Zwecken, ohne Flugabsicht.

**Unfall**

Als Unfall gilt die plötzliche, nicht beabsichtigte schädigende Einwirkung eines ungewöhnlichen äusseren Faktors auf den menschlichen Körper.

**Unfallversicherungsgesetz (UVG)**

Bundesgesetz über die Unfallversicherung vom 20. März 1981 (in der jeweils gültigen Fassung).

**Versichertes Luftfahrzeug**

Das in der Police und/oder im Antrag eingetragene Luftfahrzeug (inkl. eingebaute Bestandteile sowie Ausrüstungsgegenstände, die sich beim Schadenereignis im versicherten Fluggerät befanden).

**Versicherungssumme**

Als Versicherungssumme wird der Höchstbetrag bezeichnet, der vom Versicherer bei Eintritt des Ereignisses bezahlt wird.

**Versicherungsvertragsgesetz (VVG)**

Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag vom 2. April 1908 (in der jeweils gültigen Fassung).

**Verspätung**

Schadenersatzansprüche infolge verspäteter Luftbeförderung von Passagieren, Reisegepäck oder Gütern werden ausschliesslich im Sinne von Artikel 10 LTrV angewendet.

**Wiederbeschaffungswert**

Der Wiederbeschaffungswert ist der Kaufpreis, welcher aufgewendet werden muss, um ein gleichwertiges Luftfahrzeug/Luftfahrzeugteil zu erwerben.

## B Dritthaftpflichtversicherung (Versicherung der Haftpflichtansprüche von Drittpersonen ausserhalb des Luftfahrzeugs)

### B 1

#### Versicherungsschutz

- 1 Versichert sind bis zur Höhe der in der Police eingetragenen Versicherungssumme Schadenersatzansprüche, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen gegen die Versicherten erhoben werden, infolge von:
  - Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
  - Beschädigung oder Zerstörung von Sachen (Sachschäden).

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs;
- bei Unfällen, die vom Luftfahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist;
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Luftfahrzeugs.

Die Benutzung des Notfallschirms ist der Benutzung des Luftfahrzeugs gleichgestellt.

- 2 Steht infolge eines unvorhergesehenen Ereignisses der Eintritt eines versicherten Schadens unmittelbar bevor, sind die zu Lasten eines Versicherten gehenden Kosten für angemessene Massnahmen zur Abwendung dieser Gefahr versichert (Schadenverhütungskosten).

### B 2

#### Versicherte Personen

Versichert sind

- der Halter, der Eigentümer und Personen, die an ihrer Stelle verantwortlich sind;
- die Besatzungsmitglieder;
- die Lenker von Modellluftfahrzeugen.

### B 3

#### Versicherungsleistungen

- 1 Im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssummen bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.
- 2 Die Leistungen der AXA (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Experten-, Gerichtskosten, Parteienentschädigungen und Schadenverhütungskosten) sind – unbeschadet der Rechte der Geschädigten – auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme pro versichertes Ereignis begrenzt (vorbehaltlich Artikel B 3.3 AVB). Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt, ohne Rücksicht auf die Zahl der Geschädigten, als ein Ereignis.
- 3 In Europa gilt diejenige Versicherungssumme, welche das beflogene Land vorschreibt, sofern diese höher ist, als die in der Police eingetragene Summe. Wird jedoch eine unbegrenzte Versicherungssumme verlangt, gilt die in der Police vereinbarte.

- 4 Bei Schäden, verursacht durch Lärm, Erschütterungen und dergleichen, sind die Leistungen auf die Pflichtversicherungssummen gemäss Luftfahrtverordnung (LFV) begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene Versicherungssumme höher ist.

- 5 Bei Schäden, verursacht durch Umweltbeeinträchtigungen und dergleichen (mittelbar oder unmittelbar verursacht durch Verschmutzung und Verseuchung jeder Art, elektrische oder elektromagnetische Interferenz, Beeinträchtigung der Benutzung von Eigentum), sind die Leistungen auf die Pflichtversicherungssummen gemäss Luftfahrtverordnung (LFV) begrenzt, auch wenn die in der Police eingetragene Versicherungssumme höher ist.

Diese Einschränkung gilt nicht, wenn die Umweltbeeinträchtigung Ursache oder Folge eines Absturzes, eines Feuers, einer Explosion, einer Kollision oder einer aufgezeichneten Notlage ist, welche ausserordentliche Flugoperationen bedingt.

- 6 In Europa sind Schäden infolge von Kriegshandlungen, Terrorakten, Entführungen, Sabotage, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeugs sowie Aufruhr bis zur Mindestversicherungssumme (gemäss Artikel 125 LFV) für jegliche Luftfahrzeuge (ausser Turbopropellerflugzeuge, Jets und Helikopter) mitversichert. Abweichend von Artikel B 3.2 AVB sind die Leistungen der AXA aus einem oder mehreren Schadenfällen auf die in der Police erwähnte Versicherungssumme pro Versicherungsjahr begrenzt (Einmalgarantie).

### B 4

#### Selbstbehalt

- 1 Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, hat der Versicherungsnehmer keinen Selbstbehalt zu tragen.
- 2 Bei Sachschäden von Dritten, verursacht durch Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) oder Ballone, muss der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 1000.– pro Schadenereignis tragen.

### B 5

#### Einschränkungen des Versicherungsumfangs (Ausschlüsse)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich (unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen) nicht auf Ansprüche

- der versicherten Personen;
- von Insassen für Schäden, die sie bei der Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs erleiden;
- für Schäden am versicherten Luftfahrzeug;
- für Schäden an Sachen, die sich im oder am versicherten Luftfahrzeug befinden (inkl. Aussenlasten);
- als Folge der Anwendung von Sprühmitteln und des Mitführens der Chemikalien zu diesem Zweck;
- wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug verwendet wird;

- bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Vergehen oder Verbrechen durch die versicherten Personen;
- aus Schäden bei militärischer Verwendung des versicherten Luftfahrzeugs;
- aus Schäden infolge biologischer oder chemischer Einwirkungen;
- aus Schäden infolge Einwirkung ionisierender Strahlen;
- aus Schäden verursacht durch Lärm und andere Immissionen. Vorbehalten bleibt die Deckung von Lärm- und Umweltbeeinträchtigungen im Sinne von Artikel B3.4 und B3.5 AVB;
- infolge Krieg, Konfiskation, Hi-jacking und ähnlichen Gewaltakten. Vorbehalten bleibt Artikel B3.6 AVB;
- aus Schäden im Zusammenhang mit der Datumerkennung;
- aus Schäden, die direkt oder indirekt auf Asbest oder asbesthaltige Materialien zurückzuführen sind oder mit diesen in Zusammenhang stehen;
- aus reinen Vermögensschäden;
- aus Schäden resultierend aus dem Transport von Gütern.

## C Einheitsdeckung (Versicherung der Haftpflichtansprüche von Dritten und Passagieren)

In Ergänzung zur Dritthaftpflichtversicherung gilt:

### C1

#### Versicherungsschutz

In Ergänzung zur Dritthaftpflichtversicherung (Artikel B AVB) sind Schadenersatzansprüche versichert, die aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen durch die Benutzung des Luftfahrzeugs von Passagieren gegen die Versicherten erhoben werden, infolge von:

- Verletzung oder Tötung von Personen (Personenschäden);
- verspäteter Beförderung von Passagieren und/oder zur Luftbeförderung aufgegebenem Reisegepäck, das sich an Bord eines Luftfahrzeugs oder sich sonst in Obhut des Luftfrachtführers befindet (Verspätungsschäden);
- Beschädigung, Zerstörung oder Verlust von Sachen, die Passagiere auf sich tragen, mitführen oder Güter, die sich sonst in Obhut des Luftfrachtführers befinden (Sachschäden).

Versicherungsschutz wird bei Personen- und Sachschäden in folgenden Situationen gewährt:

- beim Betrieb des versicherten Luftfahrzeugs;
- bei Unfällen, die vom Luftfahrzeug verursacht werden, wenn es nicht in Betrieb ist, namentlich beim Ein- und Aussteigen sowie beim Öffnen und Schliessen beweglicher Luftfahrzeugteile;
- bei Hilfeleistungen nach Unfällen des Luftfahrzeugs.

### C2

#### Versicherte Personen

Versichert sind

- der Halter oder Luftfrachtführer sowie Personen, die an ihrer Stelle nach Gesetz verantwortlich sind;
- die Besatzungsmitglieder.

### C3

#### Versicherungsleistungen

- 1 Im Rahmen der in der Police aufgeführten Versicherungssummen bezahlt die AXA berechnete Ansprüche und wehrt unberechtigte ab.
- 2 Die Leistungen der AXA (einschliesslich Schadenzinsen, Anwalts-, Experten- und Gerichtskosten sowie Parteientschädigungen) sind auf die in der Police eingetragene Versicherungssumme pro versichertem Ereignis und Passagier begrenzt. Die Gesamtheit aller Schäden aus derselben Ursache gilt als ein Ereignis. Die Grundlage für die Entschädigung bildet das Montreal Übereinkommen (MÜ), die Luftfahrtverordnung (LFV), als auch die Lufttransportverordnung (LTrV).
- 3 Bei Unfällen mit Verletzungs- oder Todesfolgen leistet die AXA eine Vorauszahlung gemäss Artikel 15 LTrV innerhalb von 15 Tagen ab der Identifikation der schadenersatzberechtigten natürlichen Person.
- 4 Für Schadenansprüche aus verspäteter Personenbeförderung ist die Versicherungssumme pro Passagier gemäss Artikel 10a LTrV begrenzt.
- 5 Für Sach- und/oder Verspätungsschäden von mitgeführtem Reisegepäck ist die Versicherungssumme gemäss Artikel 10b LTrV begrenzt, resp. im Maximum CHF 5000.- pro Passagier.
- 6 Für Sach- und/oder Verspätungsschäden von beförderten Gütern ist die Versicherungssumme gemäss Artikel 10c LTrV begrenzt.
- 7 Massgebend für die Berechnung der notwendigen Versicherungssumme sind die amtlich veröffentlichten Registrationsdaten im Land, in welchem das Luftfahrzeug geprüft wurde. Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere als versicherte Sitzplätze, werden die Leistungen im Verhältnis der versicherten Sitzplätze zur Passagierzahl gekürzt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitze

durch maximal je 2 Kinder bis 12 Jahre oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter 2 Jahren besetzt sind.

- 8 In Europa sind Schäden infolge von Kriegshandlungen, Terrorakten, Entführungen, Sabotage, unrechtmässiger Inbesitznahme des versicherten Luftfahrzeugs sowie Aufruhr bis zur Mindestversicherungssumme (gemäss Artikel 132a LfV) für Luftfahrzeuge bis zu 2700 kg Abfluggewicht mitversichert. Abweichend von Artikel C 3.2 AVB sind die Leistungen der AXA aus einem oder mehreren Schadenfällen auf die in der Police erwähnte Versicherungssumme pro Versicherungsjahr begrenzt (Einmalgarantie).

Diese Regelung gilt nicht für Luftfahrzeuge über 2700 kg Abfluggewicht, Helikopter, Jets, Turboprop-Luftfahrzeuge, Ultraleichtluftfahrzeuge, und Modellluftfahrzeuge.

#### **C 4**

##### **Entschädigung von Ansprüchen Dritter**

Vorweg werden Ansprüche von Dritten ausserhalb des Luftfahrzeugs bis zu der in der Luftfahrtverordnung (LfV) angegebenen Sicherstellungssumme entschädigt.

#### **C 5**

##### **Entschädigung von Passagier-Ansprüchen**

Für Ansprüche von Passagieren steht in allen obgenannten Fällen mindestens noch diejenige Summe zur Verfügung, welche der Differenz zwischen der in der Police eingetragenen Versicherungssumme und der Sicherstellungssumme gemäss Luftfahrtverordnung (LfV) entspricht.

#### **C 6**

##### **Anrechnung an Haftpflichtansprüche**

Die Entschädigungen aus einer Insassenunfallversicherung bei der AXA sowie Leistungen aufgrund von Regressansprüchen als Folge von Entschädigungen an die Berechtigten, werden auf die gerichtlich festgesetzten oder aussergerichtlich vereinbarten Haftpflichtansprüche der Berechtigten angerechnet.

#### **C 7**

##### **Selbstbehalt**

- 1 Ist im Vertrag nichts anderes vereinbart, hat der Versicherungsnehmer keinen Selbstbehalt zu tragen.
- 2 Bei Sachschäden von Dritten, verursacht durch Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) oder Ballone, muss der Versicherungsnehmer einen Selbstbehalt von CHF 1000.– pro Schadenereignis und besetztem Sitzplatz tragen.

#### **C 8**

##### **Beförderungsscheine**

Der Luftfrachtführer und die übrigen Versicherten sind bei gewerbsmässigen bzw. entgeltlichen privaten Flügen dafür verantwortlich, dass den Passagieren Beförderungsscheine, die gemäss Gesetz und internationalen Abkommen vorgeschrieben sind, ausgehändigt werden.

#### **C 9**

##### **Einschränkungen des Versicherungsumfangs (Ausschlüsse)**

Der Versicherungsschutz erstreckt sich unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen und in Ergänzung zu Artikel B 5 AVB nicht auf Ansprüche

- wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug verwendet wird; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, falls sie vor dem Flug davon Kenntnis hatten oder nach den Umständen hätten davon wissen müssen;
- bei Flügen zum Zweck eines Vergehens oder Verbrechens; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst am Vergehen oder Verbrechen beteiligt waren.

## **D Kaskoversicherung**

#### **D 1**

##### **Versicherungsumfang am Luftfahrzeug**

Versichert sind Schäden, von welchen das versicherte Luftfahrzeug gegen den Willen des Versicherungsnehmers oder allfälliger Anspruchsberechtigter betroffen wird. Mitversichert sind die mit dem Luftfahrzeug fest verbundenen Teile gemäss der von der zuständigen Luftfahrtbehörde genehmigten Ausrüstungsliste sowie das im Luftfahrzeug mitgeführte Zubehör.

#### **D 2**

##### **Versicherungsschutz**

Die versicherten Ereignisse sind in der Police einzeln aufgeführt. Gedeckt sind Schäden am versicherten Luftfahrzeug durch die direkte Einwirkung der nachstehenden Ereignisse.

- 1 Versichert sind durch die **Vollkaskoversicherung**:
  - a) **Kollision**  
Schäden durch ein plötzlich und gewaltsam von aussen einwirkendes Ereignis (dazu gehören insbe-

sondere Schäden durch Zusammenstoss, Umkippen, Absturz, Ein- und Versinken, unvorhersehbare Überlastung der Zellenstruktur während des Flugs sowie mehr als 30-tägige Verschollenheit). Schäden an Segelflugzeugen (inkl. Motorsegler) wie auch an Ballonen sind während des Transports in dafür vorgesehenen Anhängern versichert.

b) **Diebstahl**

Abhandenkommen, Beschädigung oder Zerstörung durch Raub oder Entwendung (nicht aber Veruntreuung), Beschädigung oder Zerstörung beim Versuch dazu.

c) **Elementarschäden**

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch die Elementarereignisse Hochwasser, Überschwemmung, Sturm (= Windgeschwindigkeit von mindestens 75 km/h), Hagel, Lawinen, Schneedruck, Felssturz, Steinschlag oder Erdbeben. Diese Aufzählung ist abschliessend.

d) **Naturgefahren**

Schäden, die unmittelbar verursacht werden durch Eis- und Schneerutsch. Zudem versichert sind Erschütterungen, welche durch tektonische Vorgänge in der Erdkruste ausgelöst werden (Erdbeben) und vulkanische Eruptionen. Diese Aufzählung ist abschliessend.

e) **Glasbruch**

Schäden an Luftfahrzeugteilen aus Glas oder aus Werkstoffen, die als Glasersatz dienen. Nicht versichert sind Glühlampen und Röhren.

f) **Feuer**

Schäden durch Brand, Explosion und Blitzschlag.

g) **Marderschäden bzw. Kleintierfrass**

Schäden durch Marder oder Kleintiere, insbesondere Biss- und Folgeschäden.

2 Versichert sind durch die **Stilliegekaskoversicherung**:

Gleiche Ereignisse wie bei der Vollkaskoversicherung, aber nur am Boden, einschliesslich Standlauf der Triebwerke. Schäden an Segelflugzeugen (inkl. Motorsegler) wie auch an Ballonen sind während des Transports in dafür vorgesehenen Anhängern versichert.

Nicht versichert sind Ereignisse im Zusammenhang mit einem Flug (einschliesslich Vorbereitungs- und Abschlussarbeiten) sowie Ereignisse auf einer in Gebrauch stehenden Piste. Bei Ballonen sind Schäden ab Beginn des Füllvorgangs bis zur vollständigen Entleerung nicht versichert.

### D3

#### Versicherungsleistungen

1 Die AXA bezahlt den Totalverlust bzw. die Reparaturkosten (ohne Eil- und Überzeitzuschläge), die Such-, Bergungs-, Transport-, Entsorgungs- und Zolllkosten sowie die Kosten für Standgebühren und das Einfliegen nach der Reparatur.

Totalverlust wird angenommen, wenn die Versicherungsleistungen die Versicherungssumme erreichen oder übersteigen. Wurde der Versicherungswert, auf dem die Prämie berechnet wurde, beim Versicherungsabschluss unter dem Wiederbeschaffungswert deklariert, kürzt die AXA ihre Leistungen im Teilschaden anteilmässig.

Die AXA ist ermächtigt, aber nicht verpflichtet, über verwertbare Teile auf eigene Rechnung zu verfügen. In diesem Fall hat der Versicherungsnehmer, entspre-

chend dem Verlangen der AXA, das Luftfahrzeug oder Teile davon sowie alle dazugehörigen Dokumente zur Verfügung zu stellen und die zur Eigentumsübertragung oder Umschreibung erforderlichen Erklärungen abzugeben bzw. die AXA hierzu zu bevollmächtigen.

Standgebühren im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis werden durch die AXA bis zur vereinbarten Versicherungssumme bezahlt.

Im Teilschadenfall gelten die schadenbedingten Aufwendungen für die Wiederherstellung, bei Abhandenkommen oder Zerstörung von Instrumenten und Teilen deren Wiederbeschaffungswert, unter Abzug des vereinbarten Selbstbehalts.

– Zum Nachweis der zu vergütenden Aufwendungen sind der AXA die Belege einschliesslich allfälliger Fremdrechnungen im Original vorzulegen. Fremdrechnungen in anderer als der Vertragswährung werden zum am Tag ihrer Erstellung gültigen Kurs umgerechnet.

– Verzichtet der Versicherungsnehmer darauf, das Luftfahrzeug wiederherstellen zu lassen, leistet die AXA eine angemessene Entschädigung unter Zugrundelegung des günstigsten Kostenvorschlags ohne Mehrwertsteuer.

Bei allfälligen Entsorgungskosten des Luftfahrzeugs im Totalschadenfall vergütet die AXA bis CHF 5000.–.

Die zu entschädigenden Kosten für das Einfliegen nach der Reparatur sind auf 5% der Reparaturkosten begrenzt.

2 Zusätzlich bezahlt die AXA im Teil- und Totalschadenfall die ausgewiesenen Such-, Bergungs-, Transport- und Zolllkosten sowie Kosten für einen Schaumteppich, und zwar insgesamt bis 20 % der Versicherungssumme, höchstens jedoch CHF 100 000.– pro Ereignis.

3 Wurde durch die Reparatur der Zustand des Luftfahrzeugs verbessert, oder entstehen Einsparungen bei Revisions- und Unterhaltsarbeiten, geht dieser Teil zulasten des Versicherungsnehmers.

4 Ist ein abhanden gekommenes oder verschollenes Luftfahrzeug mehr als 30 Tage lang unauffindbar, bezahlt die AXA die in der Police vereinbarte Versicherungssumme. Damit gehen die Eigentumsrechte am versicherten Luftfahrzeug im Umfange ihrer Entschädigungsleistung auf die AXA über.

5 Unter Vorbehalt einer anderslautenden Erklärung in der Police erfolgt die Zahlung der Versicherungsleistung an den Versicherungsnehmer.

### D4

#### Obliegenheiten im Schadenfall

1 Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, alles zu tun, was zur Aufklärung des Tatbestandes und zur Vermeidung weiteren Schadens dienen kann. Er hat die Weisungen der AXA und des von ihr beauftragten Sachverständigen wegen der weiteren Behandlung des Schadens zu befolgen, insbesondere hat er der AXA das versicherte Luftfahrzeug sowie alle dazugehörigen Unterlagen zugänglich zu machen. Die AXA ist berechtigt, Teile des beschädigten Luftfahrzeugs zu Prüfzwecken zu entnehmen.

Soweit dritte Personen oder amtliche bzw. private Stellen mit der Untersuchung, Prüfung und Reparatur des Luftfahrzeugs befasst sind, ist die AXA ermächtigt, von diesen alle zweckdienlichen Auskünfte einzuholen.

- 2 Über die Reparaturstelle entscheidet die AXA oder der von ihr beauftragte Sachverständige durch Reparaturfreigabe. Den Reparaturauftrag hat der Versicherungsnehmer oder sonst dazu Berechtigte zu erteilen.

Weisungen und Reparaturfreigaben enthalten keine Anerkennung der Leistungspflicht der AXA.

#### D5

##### Zusätzliche Versicherungsleistung für Motorluftfahrzeuge

Nach einer Notlandung, bei der kein entschädigungspflichtiger Schaden am Motorluftfahrzeug eingetreten ist, bezahlt die AXA die Kosten der für einen Wiedersart vom Notlandeplatz notwendigen technischen Überprüfung des Luftfahrzeugs durch einen lizenzierten Unterhaltsbetrieb und/oder die Transportkosten bis zum nächst geeigneten Startplatz, höchstens CHF 2000.–.

#### D6

##### Einschränkungen des Versicherungsumfangs (Ausschlüsse)

Der Versicherungsschutz erstreckt sich (unter Vorbehalt der luftrechtlichen Sonderbestimmungen) nicht auf

- Schäden, wenn das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug, verwendet wird. Die Verpflichtung zur Leistung bleibt gegenüber dem Versicherungsnehmer bestehen, wenn das Luftfahrzeug ohne Wissen und Willen des Versicherungsnehmers und ohne dessen Verschulden ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen geführt wurde;
- Betriebsschäden, d. h. Schäden ohne gewaltsame äussere Einwirkungen (z. B. Bruch-, Riss-, Deformations- oder Abnutzungsschäden);
- Schäden infolge von Kurzschlüssen, sofern sie auf einen Betriebsschaden zurückzuführen sind;
- Schäden am Triebwerk, entstanden durch Manipulationsfehler, durch Überbelastung oder durch Überhitzung desselben;
- Schäden am Triebwerk, entstanden durch Einsaugen von Fremdkörpern, die zu einer allmählichen Verschlechterung der Beschaffenheit oder Leistung des Triebwerks führen. Dies gilt nicht für Einsaugschäden, die zu einem plötzlich auftretenden Schadenereignis am Triebwerk oder zu seinem sofortigen Stillstand führen. Schäden am Triebwerk, entstanden durch Einsaugen von im Triebwerk oder Triebwerksschacht liegendegebliebenen Gegenständen, die bei der Vorflugkontrolle gemäss Luftfahrzeug-Flughandbuch (AFM) hätten gesehen werden müssen, bleiben jedoch ausgeschlossen;
- Schäden, die sich infolge fehlender Sicherungsmassnahmen während der Abstellzeit im Freien ereignen;
- Schäden infolge von Fehlen oder Einfrieren von Flüssigkeiten (ausser bei Diebstahl);
- Schäden, entstanden durch Material-, Konstruktions- oder andere Fehler am Luftfahrzeug, soweit diese Fehler dem Versicherungsnehmer bekannt waren oder bekannt sein mussten;
- ausgebaute Bestandteile, ausgenommen die zwecks Transport oder Verwahrung des Luftfahrzeugs demontierten Haupttragflächen, Höhenleitwerke und Rotorblätter;

- Schäden, entstanden infolge von Unterhalts- oder Reparaturarbeiten, die am Luftfahrzeug durch Personen ohne die erforderlichen Lizenzen oder Bewilligungen ausgeführt wurden;
- Schäden bei Verwendung des Luftfahrzeugs für Vergehen, Verbrechen oder beim Versuch dazu;
- Schäden, entstanden durch Mitführen von explosionsgefährlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen, Gasen oder Flüssigkeiten, mit Ausnahme von Leuchtmunition sowie in den Luftfahrzeugen mitgeführten Betriebsstoffen;
- Schäden bei militärischer Verwendung;
- Schäden infolge von kriegerischen Ereignissen, Streik, Aufruhr, Unruhen, Terror-, Gewalt- oder Sabotageakten, Beschlagnahme, Flugzeugentführung oder Requisition;
- Einwirkung ionisierender Strahlen;
- Schäden, entstanden bei Ballonen infolge Verlust des Füllgases, es sei denn, dass der Verlust durch ein versichertes Schadenereignis verursacht wurde;
- Schäden an Ballonen infolge Nichtbeachtung der erforderlichen Sicherungsmassnahmen vor und nach der Fahrt;
- Schäden an Segelflugzeugen (inkl. Motorsegler) wie auch an Ballonen als Folge von Transporten ausserhalb Europas;
- Hitze- und Sengschäden an Heissluftballonen (Betriebsschäden).

#### D7

##### Selbstbehalt

- 1 Ein in der Police eingetragener Selbstbehalt geht bei jedem Ereignis pro Flugzeug, für das die AXA Leistungen erbringen muss, zulasten des Versicherungsnehmers.
- 2 Vorbehaltlich einer anders lautenden Vereinbarung in der Police entfällt der Selbstbehalt bei Totalverlust.
- 3 Werden Kosten nach einer Notlandung bezahlt, bei der kein entschädigungspflichtiger Schaden am Motorluftfahrzeug eingetreten ist, entfällt der Selbstbehalt.
- 4 Für Ballone, Segelflugzeuge (inkl. Motorsegler) sowie Kolbenmotorflugzeuge wird bei Schäden infolge von Naturgefahren bzw. Elementarereignissen am Boden und Diebstahl kein Selbstbehalt erhoben.

#### D8

##### Schadenfreiheitsrabatt

- 1 Bei Schadenfreiheit innerhalb eines Versicherungsjahres gewährt die AXA dem Versicherungsnehmer einen in der Police festgelegten Schadenfreiheitsrabatt (ohne Stilliege- und Kriegskaskoprämie).
- 2 Ist in der Police nichts anderes vereinbart, ist der Schadenfreiheitsrabatt in der Prämie bereits in Abzug gebracht.
- 3 Tritt ein Schaden ein, für welche die AXA aufkommt, wird der bereits in Abzug gebrachte Schadenfreiheitsrabatt mit den von der AXA zu zahlenden Leistungen verrechnet.

# E Insassenunfallversicherung

## E1

### Versicherungsschutz

- 1 Versichert sind Unfälle im Zusammenhang mit der rechtmässigen Benutzung des versicherten Luftfahrzeugs.
- 2 Als Unfälle gelten Körperschädigungen gemäss den Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetz (UVG) in Verbindung mit dem Allgemeinen Teil des Sozialversicherungsrechts (ATSG). Die Kausalitätsbeurteilung erfolgt nach UVG.
- 3 Als Unfälle gelten zusätzlich:
  - a) das unfreiwillige Einatmen von Gasen oder Dämpfen und die versehentliche Einnahme giftiger oder ätzender Stoffe;
  - b) Erfrierungen, Hitzschlag, Sonnenstich und Gesundheitsschädigungen durch ultraviolette Strahlen, ausgenommen Sonnenbrand;
  - c) Ertrinken, Ersticken.
- 4 Zudem versichert sind Unfälle
  - a) beim Ein- und Aussteigen;
  - b) beim Betrieb des Luftfahrzeugs am Boden;
  - c) beim Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens;
  - d) als Folge einer Notlandung.
- 5 Die Leistungen werden anteilmässig gekürzt, wenn die Gesundheitsschädigung oder der Tod nur teilweise Folge des Unfallereignisses ist.

## E2

### Versicherte Personen

- 1 Versichert ist die in der Police eingetragene Anzahl Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder.
- 2 Befinden sich im Luftfahrzeug mehr Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder als in der Police eingetragen, werden die Leistungen im Verhältnis der eingetragenen Anzahl zur Anzahl Passagiere bzw. Besatzungsmitglieder gekürzt. Die Kürzung wird nicht vorgenommen, wenn nicht mehr als die Hälfte der Sitze durch maximal je 2 Kinder bis 12 Jahre oder durch einen Erwachsenen mit einem Kind unter 2 Jahren besetzt sind.

## E3

### Versicherungsleistungen

- 1 Die AXA erbringt die in der Police eingetragenen Leistungen pro Passagier bzw. Besatzungsmitglied. Die Unfallleistungen aus dieser Police sowie Leistungen aufgrund von Regressansprüchen als Folge von Entschädigungen an die Berechtigten, werden auf gerichtlich festgesetzte oder aussergerichtlich vereinbarte Haftpflichtansprüche der Berechtigten angerechnet.
- 2 **Todesfall**  
Die AXA bezahlt die Leistungen für die versicherte Person:
  - an den Ehepartner oder eingetragenen Partner;

- bei dessen Fehlen an die Kinder, für deren Unterhalt die versicherte Person ganz oder teilweise aufkam;
- bei deren Fehlen an die übrigen Personen, für deren Unterhalt die versicherte Person überwiegend aufkam;
- bei deren Fehlen an die erbberechtigten Nachkommen;
- bei deren Fehlen an die Eltern;
- bei deren Fehlen an die Geschwister oder deren Nachkommen.

2.1 Ist keine dieser Personen vorhanden, bezahlt die AXA die Bestattungskosten bis zur Höhe der versicherten Todesfalleistung.

2.2 Die Leistung wird um 50% erhöht, wenn ein Versicherter mindestens ein erbberechtigtes Kind unter 20 Jahren hinterlässt.

### 3 Invaliditätsfall

3.1 Führt der Unfall zu einer voraussichtlich bleibenden Invalidität, bezahlt die AXA den dem Invaliditätsgrad entsprechenden Prozentsatz. Der Invaliditätsgrad wird nach den Bestimmungen über die Bemessung der Integritätsschäden des Unfallversicherungsgesetz (UVG) festgelegt.

3.2 Werden vom Unfall mehrere Körperteile betroffen, werden die Prozentsätze zusammengezählt. Das Ausmass der Invalidität beträgt aber nie mehr als 100%.

3.3 War die versicherte Person vor dem Unfall invalid, bezahlt die AXA die Differenz zwischen dem Betrag, der sich aufgrund des vorherigen Invaliditätsausmasses ergäbe, und dem Betrag, der aufgrund des gesamten Invaliditätsausmasses errechnet wird.

3.4 Die Leistung wird um 50 % erhöht, wenn ein Versicherter zum Unfallzeitpunkt mindestens ein Kind unter 20 Jahren hat.

### 4 Taggeld

Führt der Unfall zu einer Arbeitsunfähigkeit, bezahlt die AXA das vereinbarte Taggeld im Umfang der ärztlichen bestätigten Arbeitsunfähigkeit. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

### 5 Spitaltaggeld

Während notwendiger Spital- oder Kuraufenthalte bezahlt die AXA das vereinbarte Spitaltaggeld. Es ist begrenzt auf 730 Taggelder.

### 6 Heilungskosten

6.1 Ab Unfalltag bezahlt die AXA die von einem zugelassenen Arzt oder Zahnarzt durchgeführten oder angeordneten

- Heilungsmassnahmen und die dazu erforderlichen Personentransporte;
- Spital- und Kuraufenthalte in der **privaten Abteilung**; Kuren nur in spezialisierten Betrieben und sofern die AXA zustimmt;
- Leistungen von diplomiertem oder von einer Institution zur Verfügung gestellten Pflegepersonal während der Dauer der Heilungsmassnahmen;
- Krankenmobilen-Miete;

- erstmaligen Anschaffung von Prothesen, Brillen, Hörapparaten und orthopädischen Hilfsmitteln sowie deren Reparatur oder Ersatz (Neuwert), wenn sie durch den Unfall, der versicherte Heilungsmassnahmen zur Folge hatte, beschädigt oder zerstört worden sind.

6.2 die notwendigen Kosten für:

- im Hinblick auf eine Rettung oder Bergung des Versicherten unternommene Suchaktion bis höchstens CHF 30 000.– pro versicherte Person.

Zusätzlich bezahlt die AXA den im Unfallversicherungsgesetz (UVG) vorgesehenen Taggeldabzug für Unterhaltskosten in einer Heilanstalt.

6.3 Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind oder die zu Lasten einer Sozialversicherung gehen, werden von der AXA nicht übernommen.

6.4 Wird ein mitgeführtes Haustier im versicherten Luftfahrzeug verletzt, bezahlt die AXA die Heilungsmassnahmen bis CHF 2500.– pro Tier und höchstens CHF 5000.– pro Ereignis. Heilungskosten, die von einem haftpflichtigen Dritten oder dessen Haftpflichtversicherung bezahlt worden sind, werden nicht übernommen.

#### E 4

##### Einschränkungen des Versicherungsumfangs (Ausschlüsse)

Nicht versichert sind Unfälle

- von Besatzungsmitgliedern, die das versicherte Luftfahrzeug vorsätzlich verwenden, obwohl die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen für sie selbst oder das versicherte Luftfahrzeug nicht vorhanden waren;
- von Passagieren, die gewusst haben oder den Umständen nach hätten wissen müssen, dass für die Besatzungsmitglieder oder das versicherte Luftfahrzeug die vorgeschriebenen Ausweise und Bewilligungen nicht vorhanden waren;
- bei Flügen zum Zweck eines Vergehens oder Verbrechens; für Passagiere gilt dieser Ausschluss nur, wenn sie selbst am Vergehen oder Verbrechen beteiligt waren;
- als Folge von Krieg und Unruhen (vorbehalten bleiben die Deckungserweiterungen gemäss Artikel E 5 AVB);
- infolge Einwirkung ionisierender Strahlen.

#### E 5

##### Deckungserweiterungen

- 1 Versichert sind Unfälle während des Freiheitsentzugs nach einer Entführung des versicherten Luftfahrzeugs, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise des Versicherten an seinen Wohnort bzw. Weiterreise an seinen ursprünglichen Bestimmungsort. In diesen Fällen behält die Versicherung bei vorherigem Vertragsablauf über diesen Zeitpunkt hinaus noch während längstens eines Jahres vom Zeitpunkt der Entführung, des Fallschirmabsprungs oder der Notlandung Gültigkeit.
- 2 Die Ausschlussbestimmungen betreffend Krieg und Unruhen (Artikel E 4 AVB) werden nicht angewendet auf Unfälle, die der Versicherte erleidet
  - a) an Bord des versicherten Luftfahrzeugs, sofern der Unfall durch Personen, die sich ebenfalls an Bord befinden, oder durch in das Luftfahrzeug eingeschmuggelte gefährliche Stoffe verursacht wird;
  - b) während des Freiheitsentzugs nach einer Entführung des versicherten Luftfahrzeugs, während unfreiwilliger Aufenthalte nach einem Fallschirmabsprung zur Rettung des Lebens oder einer Notlandung sowie auf der anschliessenden direkten Rückreise des Versicherten an seinen Wohnort bzw. Weiterreise an seinen ursprünglichen Bestimmungsort. Die zeitliche Begrenzung gemäss Artikel E 5.1 AVB gilt auch hierfür.
- 3 Bricht jedoch ein Krieg aus
  - an dem die Schweiz oder eines ihrer Nachbarländer beteiligt ist;
  - zwischen einzelnen der Länder Grossbritannien, Russische Föderation, USA, Volksrepublik China oder zwischen einem dieser Länder und einem europäischen Staat;
 so tritt Artikel E 5.2 AVB 48 Stunden nach Ausbruch der Feindseligkeiten ausser Kraft. Ist jedoch der Freiheitsentzug, der Fallschirmabsprung oder die Notlandung bereits erfolgt, erlischt Artikel E 5.2 lit. b erst nach Ablauf eines Jahres danach.
- 4 Die Deckungserweiterungen gemäss Artikel E 5.1 und E 5.2 AVB gelten unter der Voraussetzung, dass der Versicherte nachweisbar nicht selbst aktiv oder durch Aufwiegelung an den betreffenden Ereignissen beteiligt war.